

Amtliche Bekanntmachung Nr. 182/2021
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Rosdorf

I.

Satzung

(Nachtrag 5)

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Rosdorf vom 20.12.2005**

(Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rosdorf, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten oder befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Quadratmeter. Bruchteile eines Quadratmeters werden abgerundet.

Artikel II

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|--|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung | 4,50 € / m ³ |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,19 € je angeschlossenen m ² |

Artikel III

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Grundgebühr je Leerung einer Kleinkläranlage beträgt | 90,00 €. |
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter | 32,90 €. |

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rosdorf, den 10.12.2021

gez. Hauke Vollstedt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 5) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rosdorf vom 20.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 16.12.2021

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 16.12.2021. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel „an der Ecke Kastanienallee / Kathenreihe“ erfolgt.